

Produktnews

Berufshaftpflicht-Versicherung nach KAGB (AIFM-Richtlinie)

Die EU hat die Richtlinie für Manager alternativer Investmentfonds (AIFM) verabschiedet, um einheitliche Regulierungsvorgaben zu schaffen.

Die Regelung dient der Verstärkung der Aufsicht, der Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Schaffung klarer Regeln für Hedgefonds.

Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) im Jahr 2013 wurde die AIFM-Richtlinie nationales Recht. Das KAGB reguliert zahlreiche offene und geschlossene Fonds sowie den gesamten Kapitalmarkt. So müssen AIFs beispielsweise, ebenso wie die Fondsmanager, gemäß KAGB von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden.

Unter das KAGB fallen nicht nur Hedge- und Private Equity-Fonds, sondern auch Spezial- und Immobilienfonds (offene wie geschlossene) sowie deren Serviceprovider. Dazu gehören z.B. Depotbanken, Prime Broker oder Versicherungen, aber auch professionelle Investoren und Aufsichtsbehörden.

Nicht dem Gesetz unterworfen sind u.a. Holdinggesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, supranationale Institutionen, nationale Zentralbanken, Einrichtungen, die Fonds zur Unterstützung von Sozial- und Pensionssystemen verwalten, Arbeitnehmerbeteiligungssysteme und Verbriefungszweckgesellschaften.

Versicherungsschutz

AIFM haften für alle internen und externen Erfüllungsgehilfen (Personen, auf die der AIFM im Rahmen einer Vereinbarung Aufgaben übertragen hat).

Neben zahlreichen organisatorischen Anforderungen schreibt das KAGB vor, dass Fondsmanager einen geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen müssen, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abdecken zu können.

Ausgenommen sind Manager, die zusätzliches Eigenkapital besitzen, welches 0,01 % der Summe der AIF-Volumen entspricht (Wert aller Vermögensgegenstände der verwalteten AIF).

Laut KAGB ist der Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft nur dann zulässig, wenn Fondsmanager folgende Berufshaftungsrisiken absichern:

- Verlust von Eigentumsnachweisen,
- Fehldarstellungen oder irreführende Aussagen gegenüber dem Fonds oder seinen Anlegern,
- Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten,
- fehlende oder nicht angemessene Vorbeugung gegen betrügerisches Verhalten,

- fehlerhafte Bewertung von Vermögenswerten,
- Risiken von Verlusten, die durch Betriebsunterbrechung, Systemausfälle und/oder Ausfälle bei den Transaktionsvorbereitungen oder beim Prozessmanagement verursacht werden.

Spezialprodukt AIFM-Police

Im Zuge des Inkrafttretens des KAGB und der EU-Richtlinie wurde eine spezielle AIFM-Police entwickelt.

Sie bietet viele Vorteile, z.B.:

- Schutz des Eigenkapitals im Schadenfall durch hohe Deckungssummen,
- Reduzierung der Eigenkapitalkosten durch Anrechnung der Deckungssumme als Eigenmittel,
- Flexibilität durch jährliche Anpassung des Versicherungsschutzes,
- Versicherung zahlreicher Risiken (z.B. allgemeine Vertragshaftung von AIFM, Mittelverwendungskontrolle, Bewertungsfehler oder falsche Anteilsberechnung).

Allgemeine Anforderungen an den Versicherungsschutz sind u.a. die Mindestlaufzeit von einem Jahr sowie eine dreimonatige Kündigungsfrist.

Sowohl einfache als auch grobe Fahrlässigkeit sind zu versichern. Die Haftpflichtdeckung soll 0,7 % des AIF-Volumens im Einzelfall und 0,9 % des AIF-Volumens im ganzen Jahr betragen. Relevant für die Deckungssumme ist die Summe der Volumina aller verwalteter AIFs. Dies bedeutet, dass es keine Einzeldeckung pro AIF gibt, sondern die Deckungssumme pro AIFM gilt.

Die regelmäßige Überprüfung der Anforderungen an den Versicherungsschutz, insbesondere die Deckungssumme, hat zu Beginn oder am Ende des Geschäftsjahrs bzw. bei Änderung des Versicherungsvertrags zu erfolgen. Daneben ist ein Versicherungsnachweis für die Produktkategorien gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) notwendig.